



Bundes-Verfassungs-Gericht
z.Hd.v. Herrn Schumacher
Schloßbezirk 3

76131 Karlsruhe

Urteils-Verfassungs-Beschwerde/VB-3
vom 27.5. in Sachen Seibold versus Justiz
AZ: AR 4006/18
Ihr Schreiben vom 26.6., eingegangen
am 3.7.

3. Juli 2018

Guten Tag, sehr geehrter Herr Schumacher,

die Frage der Vertretungs-Berechtigung ist in Folge meines Schriftsatzes vom 20.6. offenbar – wie schon 2015 und 2016 – anerkannt worden.

Zur Frage der Zulässigkeit von VB-3 nehme ich wie folgt Stellung; diese stützt sich u.a. auf das *Nicht-Gewähren* des rechtlichen Gehörs gemäß Artikel 19 GG:

1. Konkurs-Richter Stärk/AG-DAN/15.1.1999

- AZ: 8 N 54/98, siehe Anlage 1.
- Bekanntlich wurde dieser Konkurs-Betrug hinter dem Rücken von Eigentümer bzw. Haupt-Gesellschafter Seibold betrieben, so daß Seibold vom Konkurs-Antrag des 16.12.1998 nichts erfahren hat.
- **Richter Stärk hat**, nachdem ihm der Vorgang bekannt wurde, nicht nur die vorgetäuschten Konkurs-Gründe nicht untersucht, sondern **Seibold vom Konkurs-Antrag nicht unterrichtet** und auch nicht dafür Sorge getragen, daß der KV/Konkurs-Verwalter dies tut.
- Dadurch wurde Seibold seine ihm zustehende Interventions-Möglichkeit genommen, so daß er gegenüber Stärk nicht darlegen konnte, daß und warum seine DMPG kerngesund und das Gegenteil von pleite war – sie wurde aus *sachfremden*, die DMPG selbst nicht betreffenden Gründen durch Konkurs-Betrug vom Markt gedrängt.
- **Dadurch** ist Seibold das **rechtliche Gehör verwehrt** worden.

2. AG-Direktor Saffran/AG-DAN/26.2.2018

- AZ: 8 N 54/98, siehe Anlage 2 (nebst Anschreiben dazu).
- Richter Saffran hatte am 2.6.2017 mir gegenüber die Wieder-Aufnahme/WA ausdrücklich und ohne jede Einschränkung *bejaht*, woraufhin die WA gründlich vorbereitet und der Konkurs-Betrug mit WA-Antrag vom 15.10.2017 systematisch nachgewiesen wurde.
- Gleichwohl hat Saffran am 26.2.2018 die durch nichts belegten Falsch-Behauptungen von 1998 – wonach die DMPG überschuldet und zahlungsunfähig gewesen sei – *kritiklos* übernommen, obwohl ich bis ins Detail nachgewiesen hatte, daß die DMPG zur fraglichen Zeit kerngesund war.

/2

79108 Freiburg im Breisgau – Thuner Weg 18

☎ 0761 / 355 87 - 📠 0761 / 371 84

www.wirtschafts-ethik-freiburg.de - passing@wirtschafts-ethik-freiburg.de

Wirtschaftlicher Erfolg durch Wahrhaftigkeit

- Vor seinem Ablehnungs-Beschluß hätte Saffran Seibold rechtliches Gehör gewähren und ihm die Möglichkeit geben müssen, etwaige Fragen zu beantworten.
- Im übrigen war ich mit Saffran *genau so* verblieben, und zwar während der zwei weiteren Telephonate vom 23.10.2017 und 24.1.2018.
- Daß **Saffran** das **rechtliche Gehör verwehrte**, bedeutet Verfassungs-Verstoß.

3. LG-Richter Heintzmann/LG-LG/26.4.2018

- AZ: 3 T 16/18, siehe Anlage 3 (nebst Anschreiben dazu).
- Obwohl die von Saffran vorgebrachten Ablehnungs-Gründe der WA dezidiert widerlegt wurden, hat Heintzmann die Beschwerde vom 14.3.2018 zurückgewiesen.
- Dabei hat sich Heintzmann noch nicht mal die Mühe gemacht, auf die von Saffran behauptete Überschuldung bzw. Zahlungs-Unfähigkeit einzugehen.
- Auch **Heintzmann** hätte BF Seibold *vor* seinem Ablehnungs-Beschluß anhören und ihm somit die Gelegenheit geben müssen, etwaige Fragen zu beantworten.
- Durch das **Verweigern des rechtlichen Gehörs** hat auch Heintzmann die Verfassung gebrochen.

Alle übrigen Verfassungs-Brüche entnehmen Sie bitte der VB-3 vom 27.5.

Dabei wirkt die Schuld von Konkurs-Richter Stärk besonders schwer.

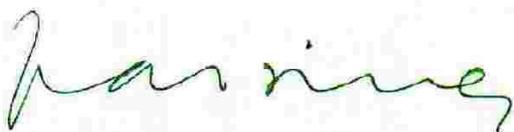
- Zum einen, weil er auf Basis vorgetäuschter und von ihm nicht untersuchter Konkurs-Gründe einen Konkurs genehmigt und durchgeführt hat, der nie hätte stattfinden dürfen.
- Zum zweiten, weil Stärk dies *gegen* den Willen und *ohne* Kenntnis von Seibold tat.
- Und zum dritten, weil Stärk dadurch die seit 19 Jahren währende Kette judikativer Entgleisungen ermöglicht hat, weil nämlich alle danach involvierten Staats-Anwälte und Richter den Fall auf die leichte Schulter nahmen und von Instanz zu Instanz die Falsch-Behauptungen von 1998 kritiklos übernommen haben.

All dies hätte vermieden werden können und müssen, wenn Stärk seiner Pflicht nachgekommen wäre, den BF Seibold zu informieren. Dann nämlich würde es das ökologische Bau-System des 21. Jahrhunderts noch heute geben, weil Seibold – vom Konkurs-Begehren in Kenntnis gesetzt – den Nachweis erbracht hätte, daß die DMPG kerngesund und zu keinem Zeitpunkt gefährdet war, weil sie über weltweit einmalige Markt-Chancen verfügte und bereits 600-fach umgesetzt hatte.

Aus all den genannten Gründen ergeht deshalb erneut der Antrag, die VB-3 vom 27.5. zuzulassen und den darin formulierten Anträgen zu entsprechen.

Mit freundlichen Grüßen

3 Anlagen wie erwähnt



Bundes-Verfassungs-Gericht
z.Hd.v. Herrn Schumacher
Schloßbezirk 3

76131 Karlsruhe



145

Deutschland